

Actualités DFJ—1/2011

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Spargelesen am 30. April 2011 auf der Burgruine Rheinfels bei St. Goar ab 16 Uhr Eingang zur Burg**
- ◆ **Jahrestagung in Hamburg ab dem 6. September 2011 mit Mitgliederversammlung der DFJ am 9. September 2011 im Internationalen Seegerichtshof**

Deutsch-Französische

Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Vorsitzender :

Dr. Jürgen Jekewitz

2. Vorsitzender:

Dr. Werner Westenburg

Generalsekretär:

Dr. Hainer Baab

Sekretariat: Jutta Leither

Universität Mainz, FB 03

D-55099 Mainz

Tel.: 06131—3922412

Email: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die Zusendung
von Artikeln:

Werner.Gaus@tsp-law.com

Tel.: 069 959135-14

Fax: 069 959135-30

Internet: www.dfj.org

Vorwort der Redaktion

Liebe Mitglieder, liebe
Freunde der DFJ,

Chers membres, Chers
amis de la DFJ

Wir freuen uns, Ihnen
und Euch die erste Ausgabe
der Actualités in diesem
Jahr zur Verfügung stellen
zu können. Bald ist auch
unserer Spargelesen, auf
das wir auch an dieser
Stelle nochmals ganz
besonders hinweisen wollen.

Nous nous réjouissons de
mettre à votre disposition
le premier numéro des
Actualités de cette année.
Il convient de rappeler
particulièrement notre
repas aux asperges
« Spargelesen » qui aura
lieu prochainement.

Wir weisen auf drei
Artikel hin, die sich mit
Themen beschäftigen,
die in Frankreich (aber
nicht nur dort) immer
wieder Gegenstand der
Diskussion sind: Der
Ermittlungsrichter,
die Führerscheinausbildung
und das Insolvenzrecht.

Nous signalons trois
articles qui abordent des
sujets qui sont sans
cesse l'objet de discussions
en France (mais pas
seulement là) : le juge
d'instruction, l'apprentissage
de la conduite et le droit
de l'insolvabilité.

Wie immer sind Beiträge
von Ihnen stets willkommen.
Dasselbe gilt natürlich
auch für Hinweise auf
Veröffentlichungen unserer
Mitglieder.

Comme toujours, vos
contributions sont les
bienvenues. Il en est de
même naturellement pour
des indications sur des
publications de nos
membres.

Mit herzlichen Grüßen

Meilleures salutations

Ihre Redaktion

La Rédaction

Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

Der Ermittlungsrichter: eine zentrale Institution des französischen Strafverfahrens als Gegenstand juristischer Lehre und literarischer Praxis in Deutschland

Immer wieder neu diskutiert wird in Frankreich die Institution des Ermittlungsrichters und mit ihr die Frage der Verantwortlichkeit der Gerichtsbarkeit für ihr Vorgehen in Ermittlungsverfahren. Um das als deutscher Jurist zu verstehen, bedarf es der Kenntnis der eigenen Systematik des französischen Strafverfahrensrechts, die immer noch aktuell in einer schmalen und zudem preiswerten Veröffentlichung vermittelt wird:

Fabian Pfefferkorn, Einführung in das französische Strafverfahren.

Schriften zum Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht Band 4.

LIT-Verlag, Münster 2006, 245 S., EUR 24,90.

Über eine Einführung in das französische Strafverfahren, wie der Titel bescheiden formuliert, hinaus handelt es sich mit dem Untertitel in Wirklichkeit um eine systematische Darstellung der procédure pénale an Hand des Normtextes und reichhaltig unterfüttert mit der Rechtsprechung der Cour de Cassation dazu. Einen eigenen Wert auch als Sprachmittler gewinnt das Ganze durch den jeweils der benutzten deutschen Umschreibung in Klammern hinzugefügten französischen Originalbegriff. So ist es nützlich zu wissen, dass „appel“ je nach Einsatz sowohl Beschwerde wie Berufung bedeuten kann (S.178). Unrichtige oder auch nur unglückliche Übertragungen in die deutsche Sprache mangels Parallelen im nationalen Recht sind selten, etwa, wenn bei der gesetzlichen Definition von „auf frischer Tat“ im französischen Recht u.a. der Sachverhalt „poursuivie par la clameur publique“ aufgeführt, damit aber bestimmt nicht „von öffentlichen Rufen begleitet“ gemeint ist (S.70f), oder bei den Maßnahmen

der „contrôle judiciaire“ gegen den Angeschuldigten im richterlichen Ermittlungsverfahren das regelmäßige Erscheinen „gegenüber“ (statt „bei“) der Polizei oder bestimmten „Assoziationen“ (statt „Einrichtungen“) genannt wird (S.153).

Das richterliche Ermittlungsverfahren durch den „juge d’instruction“ bzw. unter bestimmten Bedingungen die „chambre de l’instruction“ als prägender und auch in der öffentlichen Wahrnehmung wie Kritik am stärksten beachteter Bestandteil des dreigeteilten französischen Strafverfahrens nimmt dann auch in der Darstellung den größten Raum ein. Die „loi Guigou“ aus dem Jahr 2000 – in Frankreich werden nicht nur Justizreformgesetze nach den zur Zeit ihrer Verabschiedung verantwortlichen Ministern benannt – hat mit ihrer Herausstellung der wesentlichen, z.T. auch im französischen Recht erst durch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes mit Konturen versehenen Verfahrensgarantien in einem „article préliminaire“ und der Einführung auf der einen Seite eines eigenen juge des libertés et de la détention“, auf der anderen Seite eines „juge de proximité“ als Laienschiedsrichter in Bagatellsachen der Allmacht des Ermittlungsrichters zwar gewisse Grenzen gesetzt.

2002 sind mit der „loi Perben I“ und 2004 mit der „loi Perben II“ ein Teil dieser Garantien, wie die Pflicht zur Information über das Schweigerecht (S.90), wieder zurückgenommen worden, wie von

Peggy Pfützner, Organisierte Kriminalität im französischen Strafverfahren.

Zur Einführung eines besonderen Strafverfahrens durch die Loi Perben II.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales

Strafrecht. Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte Band 110. Duncker &

Humboldt Verlag, Berlin 2008, 302 S., EUR

31,--.

kritisch aufgezeigt wird. Die nach der „Affaire Outreau“ ins Gerede gekommene Institution des Ermittlungsrichters (vgl. etwa *Le Figaro* v. 24. 10. 2006, S.10) ist aber trotz der Ankündigungen des französischen Staatspräsidenten (vgl. *FAZ* v. 7. 1. 2009, S.4) wohl auch auf Grund des unverzüglichen Protestes der französischen Richtervereinigungen (vgl. *FAZ* v. 8. 1. 2009) bisher nicht zustande gekommen (Informativ Michaela Wiegand, Halb Maigret, halb Salomon. Sarkozys Reformpläne und die Untersuchungsrichter, *FAZ* v. 5. 2. 2009, S.3).

Angesichts dieses Schwerpunktes schadet es nicht, dass die „phase décisive“ als dem Hauptverfahren der Tatsacheninstanz und das Rechtsmittelverfahren vor der „Cour de Cassation“ sich bei Pfefferkorn mit gerade nur den letzten 60 Seiten seiner Darstellung begnügen müssen. In seiner Präzision und Klarheit hat der Band Handbuchcharakter und ermöglicht auch dem, der sich nicht jeden Tag mit dem französischen Strafverfahren beschäftigt, mit größerem Verständnis – und Vergnügen – etwa die Darstellung der Arbeit des Ermittlungsrichters Jacques Ricou in den inzwischen vier Kriminalromanen von Ulrich Wickert - abgesehen davon, dass er dort auch eine Menge Informationen über das Verhältnis von Politik, Wirtschaft und Justiz in Frankreich erhält. So geht es in

Ulrich Wickert, *Der Richter aus Paris. Eine fast wahre Geschichte.*

Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg 2003, 254 S.

um die schwarzen Kassen französischer Parteien, deren Geschichte weit in die Zeiten des Indochinakrieges zurückreicht und den Ermittlungsrichter bis nach Martinique führt.

In

Ulrich Wickert, *Die Wüstenkönigin. Der Richter in Angola.*

Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg 2005, 303 S.

wird die immer noch nicht abgeschlossene Geschichte des „Angola-Gate“ (vgl. dazu auch Stefan Simon, *Die geschmierte Republik, Der Spiegel* 42/2008, S.132 ff.) literarisch aufgear-

beitet.

Ulrich Wickert, *Der nützliche Freund.*

Piper Verlag, München und Zürich 2008, 313 S.

befasst sich mit den Umständen des Erwerbs der ostdeutschen Leuna-Raffinerien durch französische Staatsfirmen und endet mit dem Nachwort: „Das Bemerkenswerte an dem größten Korruptionsskandal der deutsch-französischen Geschichte ist die Unauffälligkeit, mit der er zu den Akten gelegt wurde“.

Und das jüngste Werk:

Ulrich Wickert, *Das achte Paradies. Ein Fall für Jacques Ricou.*

Piper Verlag, München und Zürich 2010, 333 S.

behandelt ganz aktuell die Geldwäsche aus Russland und durch Russen in Frankreich. Die beiden ersten Bände liegen auch als Piper-Taschenbücher vor. Deutsche wie französische Juristen werden mit Gewinn sowohl die wissenschaftliche wie die literarische Aufarbeitung der Institution des französischen Ermittlungsrichters lesen.

Dr. Jürgen Jekewitz

Das französische Fahrerlaubnisrecht

Derzeitiger Stand und Änderungsbestrebungen

Angesichts der in so gut wie allen europäischen Ländern beängstigend hohen Zahlen junger Fahranfänger, die in Verkehrsunfälle mit oft schweren Folgen verwickelt sind, bietet sich zur Suche nach einer Verbesserung der Situation durchaus ein Blick über die Landesgrenze an, vor allem in Deutschlands größtem Nachbarland Frankreich.

Dort werden immer wieder Initiativen ergriffen, um die Unfälle, namentlich von Führerscheinfängern, zu verringern und einen Beitrag zur Sicherheit auf französischen Straßen zu leisten.

Andererseits werden neuerdings Rufe nach einer kürzeren und kostengünstigeren Führer-

scheinausbildung immer lauter.

Vor diesem Hintergrund ist auch die neueste Gesetzesinitiative des Premierministers François Fillon zu sehen, die auf den ersten Blick einer Quadratur des Kreises ähnelt.

Darum sollen zunächst einige generelle Eigenarten des Führerscheinrechts in Frankreich dargestellt (A) und im Anschluss daran die Gesetzesreform von François Fillon zur Erneuerung des Fahrerlaubnisrechts angesprochen werden (B).

A. Allgemeines zum französischen Fahrerlaubnisrecht

Äußerlich fällt im Vergleich zu Deutschland das System des französischen Punktekontos auf. In Frankreich werden Punkte für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung nicht addiert, sondern von einem bestehenden Punktekonto abgezogen. Zu Beginn verfügt jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis über zwölf Punkte, von denen je nach Schwere des Verstoßes bis zu sechs Punkte abgezogen werden. Abweichend davon kann der Punkteabzug acht Punkte betragen, wenn gleichzeitig mit dem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung ein anderweitig strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, desgleichen beim Zusammentreffen zweier Vergehen.

In diesem Punkt unterscheidet sich das französische Fahrerlaubnisrecht vom deutschen, in dem bei mehreren Zuwiderhandlungen durch dieselbe Handlung nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt wird und die übrigen ignoriert werden (1).

Die Zurückbuchung von Punkten ist möglich, solange noch mindestens ein Punkt auf dem Konto verblieben ist, und ähnelt im Wesentlichen dem Verfahren in der Bundesrepublik:

Ein Fahrer, dessen letzter Verstoß mindestens drei Jahre zurückliegt und der sich in der Zwischenzeit nichts zuschulden kommen ließ, erhält wieder das volle Punktekonto von zwölf Punkten (2).

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung des Punktekontos bietet ein auf eigene Kosten zu belegendes Aufbauseminar (*stage de récupération de points*), das höchstens alle zwei Jahre belegt werden kann (3) und in dessen Folge vier Punkte zurückerlangt werden (in Deutschland, je nach Vorbelastung, vier oder nur zwei Punkte).

Die Führerscheinkategorien sind europaweit standardisiert, auch in Frankreich existiert die Einteilung in die Kategorien A, B etc. (4). Für den deutschen Leser interessant sind jedoch die französischen Reformbemühungen, um den Führerscheinerwerb für Neubewerber einfacher und erschwinglicher zu machen.

B. Die von François Fillon angekündigte Reform

Zu Anfang dieses Jahres hat der französische Premierminister François Fillon das sogenannte ressortübergreifende Komitee zur Sicherheit im Straßenverkehr (*Comité interministériel sur la sécurité routière*, abgekürzt CISR) zum Zwecke der Führerscheinreform einberufen (5).

Die allgemeine Situation in Frankreich ähnelte im Jahre 2007 der deutschen: Die durchschnittlichen Führerscheinkosten, also die Kosten für Fahrschule, Prüfungsgebühren etc. betragen etwa 1.500 Euro pro Fahrschüler, und die tatsächliche Dauer der Ausbildung lag zwischen vier und sechs Monaten. In diesem Jahre machten Fahranfänger etwa 23 Prozent aller im Straßenverkehr Getöteten aus - ein Anteil, der wie in Deutschland im Laufe der letzten Jahre stetig zugenommen hat.

(1) § 4 Abs. 2 S. 2 StVG

(2) Art 223-6 Code de la route [frz. Strassenverkehrsgesetz]

(3) Im deutschen Recht ist die Fünf-Jahres-Frist nach § 4 Abs. 1 StVG zu beachten.

(4) Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1997.

(5) Weitere Einzelheiten auf der Internetseite des Komitees zur Sicherheit im Straßenverkehr (CISR) www.securiteroutiere.gouv.fr.

Die Zielrichtung der Neuerungen in Frankreich war somit klar: Einerseits sollten die Fahranfänger besser gegen die Gefahren des Straßenverkehrs gewappnet werden, andererseits soll der Führerschein zukünftig schneller erworben werden können, und das zu einem günstigeren Preis.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung des Führerscheins vor, dass die „Conduite Accompagnée“ (begleitetes Fahren), die auch in Deutschland seit ihrer Einführung zahlreiche Befürworter gefunden hat, ausgebaut wird. So sollen zukünftig Begleitpersonen ab 28 Jahren statt wie bisher ab 35 zugelassen werden, die nicht mehr notwendigerweise der eigenen Familie angehören müssen.

Durch verwaltungsrechtliche Vereinfachungen und die Einstellung von 50 zusätzlichen Fahrprüfern soll die bisherige Prozedur beschleunigt und ihre Dauer im Durchschnitt auf unter drei Monate gesenkt werden.

Zudem sollen nunmehr auch mehr sozial benachteiligte Bürger in den Genuss einer Fahrerlaubnis kommen. Bislang stand man vor dem Problem, dass gerade diejenigen, die einen Führerschein besonders dringend benötigten (etwa, um sich beruflich zu entwickeln), in Ermangelung von Sicherheiten kein Darlehen erhielten, um ihren Führerschein vorzufinanzieren. Dies soll künftig durch öffentliche Bürgschaften für Bankdarlehen sichergestellt werden, die zugunsten der Erlangung einer Fahrerlaubnis aufgenommen werden.

Davon profitieren insbesondere diejenigen, die Empfänger des staatlich garantierten Mindesteinkommens in Form des RSA (früher RMI) sind. 15 Mio. € sind jährlich veranschlagt, um pro Jahr 15.000 von ihnen die Führerscheinausbildung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der ursprünglich ins Auge gefassten Sensibilisierungsgespräche für Führerscheineulinge etwa ein halbes Jahr nach Ablegung der Fahrprüfung konnte man sich bislang noch auf kein konkretes Ergebnis einigen.

Während einige diese Unterredung zu einer „Verständigung“ mit Vertretern der Versicherungen und Fahrschulen zu ändern suchen, ist auch überhaupt noch nicht geklärt, ob diese Gespräche verpflichtenden Charakter besitzen sollen.

Kritik entzündet sich nicht nur an diesem Punkt. Sinnvoll seien die Gespräche nämlich nur dann, wenn die Teilnahme daran Pflicht sei.

Andere Stimmen sehen in der Senkung des Umsatzsteuersatzes einen geeigneteren Weg zur Verringerung der Kosten des Führerscheins für den einzelnen Schüler. Insgesamt allerdings wird selbst von den Fahrschulen in Frankreich die Änderung des Führerscheinrechts als Schritt in die richtige Richtung empfunden.

Volkhard Hente und Michael App, Strasbourg

Volkhard Hente ist als französischer Anwalt in der Kanzlei AVIRA in Strasbourg tätig, Herr Michael App arbeitet als Rechtsassessor in Strasbourg.

Der besondere Dank der Autoren gilt darüber hinaus Herrn Markus Buchheit, cand. iur. (Universität Bayreuth) für seine juristische Unterstützung bei der Ausarbeitung des vorliegenden Beitrags.

Insolvenz- und Rettungsverfahren in Frankreich

Nachbesserung der Reform des Kollektivverfahrens

Nachdem das französische Kollektivverfahren mit dem Reformgesetz (loi de sauvegarde) vom 26.7.2005 nach dem US-amerikanischen Vorbild des sog. Chapter 11 umfassend reformiert worden war, wurden daran mit der Regierungsverordnung vom 18.12.2008 einige Nachbesserungen vorgenommen und im Detail durch das entsprechende Anwendungsdekret vom 12.2.2009 präzisiert. Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Einzelheiten dieser Nachreform dar.

1. Einführung

Die Anwendungsbestimmungen zur Regierungsverordnung vom 18. 12. 2008 (1) finden sich im Dekret vom 12. 2.2009 (2). Die neuen Regelungen sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- die Zahl der sog. Schlichtungsverfahren und Rettungsversuche vor Gericht soll steigen;
- die vereinfachte Liquidation wird in Zukunft in bestimmten Fällen verpflichtend;
- Gläubiger, die Rechte aus Treuhand oder Sicherungsübereignung haben, erhalten eine bessere Stellung.

Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten, die jedoch noch nicht zahlungsunfähig sind (cessation de paiement), haben zukünftig bei der Bestellung eines sog. Ad-hoc-Beauftragten (mandataire ad hoc) die Möglichkeit, dem Gericht eine Person ihrer Wahl vorzuschlagen (3). In der Praxis wurde hiervon bereits ohne Rechtsgrundlage häufig Gebrauch gemacht; eine solche Rechtsgrundlage wurde jetzt nachgeschoben.

2. Schlichtungsverfahren (procédure de conciliation)

Wie bisher kann das Schlichtungsverfahren vier Monate dauern und unter bestimmten Voraussetzungen um einen Monat verlängert werden. Auch bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Einigung gerichtlich anzuerkennen oder nur feststellen zu lassen (procédure d'homologation ou accord simplement constaté). Indes können zwei sog. Schlichtungsverfahren künftig nicht mehr unmittelbar aneinander anschließen. Zwischen dem Ende des ersten Schlichtungsverfahrens und der Neueinleitung eines weiteren Verfahrens muss in Zukunft ein Karenzzeitraum von mindestens drei Monaten liegen (4). Künftig können Unternehmen, die auf Zahlung verklagt oder schriftlich in Verzug gesetzt worden sind, beim Gericht die Gewährung von Zahlungsfristen beantragen (5), wobei die Antragsteller grundsätzlich Anspruch auf deren Gewährung haben (6).

Die neue Regierungsverordnung wertet in erheblicher Weise die vor Gericht bloß festgestellte Einigung (accord constaté) auf. Zukünftig hat auch die vor Gericht bloß festgestellte Einigung die Aussetzung der Vollstreckung zur Folge, dies war vorher nur für den Fall einer vom Gericht ausdrücklich gebilligten Einigung (accord homologué) möglich (7). Auch sämtliche Bürgen oder sonstigen Mitschuldner des Unternehmens können sich zukünftig auf diese Einigung berufen (8).

3. Rettungsverfahren (sauvegarde)

3. 1 Eröffnung des Rettungsverfahrens

In der Praxis liegt die Beschäftigtenzahl bei Unternehmen, die ein Rettungsverfahren beantragen, meist über der von Unternehmen, die ein klassisches vorläufiges Insolvenzverfahren (redressement judiciaire) nutzen. Im Vergleich zum vorläufigen Insolvenzverfahren ist die Erfolgsrate beim Rettungsverfahren meist weitaus höher. Deshalb wendet die derzeitige französische Regierung dem Rettungsverfahren eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Mit 700 Rettungsverfahren im Jahr 2008 ist die Zahl der französischen Rettungsverfahren indes

(1) Verordnung Nr. 2008-1345 v. 18.12.2008 betreffend Unternehmen in Schwierigkeiten (Ordonnances 2008-1315 du 18 décembre 2008 portant réforme du droit des entreprises en difficulté); vgl. zur französischen Sanierungs- und Insolvenzordnung auch den Beitrag in KSI 6/2006 S. 220 ff.

(2) Dekret Nr. 2009-76 v. 12.2.2009 (Décret 2009-76 du 12 février 2009), veröffentlicht im frz. amtlichen Anzeiger (Journal Officiel) v. 13.2.2009 S.2596.

(3) Neuer Art. L 613-3 Abs. 1, Code de commerce (frz Handelsgesetzbuch).

(4) Art. L 611-6 Code de commerce.

(5) Art.1244-1 des frz. Zivilgesetzbuchs (Code civil)

(6) Art. L 611-7 Code de commerce.

(7) Art. L 611-10-1 Code de commerce.

(8) Art. L 611-10-2 Code de commerce.

noch recht gering. Auch ist diese Zahl weitaus geringer als die Zahl der Unternehmen, die ein vorläufiges Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch bzw. die endgültige Liquidation betreiben. Im letzten Jahr waren in Frankreich ungefähr 25.000 Liquidationsverfahren (oder endgültige Insolvenzverfahren) und 15.000 vorläufige Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch Anhängig (9).

Von letzteren wurden 10.000 in ein Liquidationsverfahren übergeleitet. Sehr kleine Unternehmen (TPE: Très petites entreprises) pflegen Anträge auf Einleitung eines Rettungsverfahrens kaum jemals zu stellen. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass beim Rettungsverfahren das Unternehmen weiterhin seine Lieferanten und Angestellten bezahlen muss. Der Lohngarantiefonds AGS greift im Fall der Rettungsverfahren i. d. R. nur in sehr beschränktem Umfang ein, und zwar nur zur Verauslagung von Mitteln während eines relativ geringen Zeitraums. Im Fall der vorläufigen Insolvenz hingegen springt der AGS-Fonds bei der Bezahlung der Gehälter der Beschäftigten des Unternehmens ein, zudem braucht das Unternehmen die Forderungen seiner Lieferanten nicht zu bedienen.

Demgegenüber wurden jedoch die Bedingungen zur Eröffnung des Rettungsverfahrens durch die Regierungsverordnung nicht wesentlich geändert. Nach wie vor scheidet dieses Verfahren bei bereits eingetretener Zahlungseinstellung aus. Es sind lediglich unüberwindliche Schwierigkeiten nachzuweisen, nicht mehr nötig ist hingegen der Nachweis, dass diese zur Zahlungseinstellung führen können (10).

3.2 Situation der Leitungsorgane während des Verfahrens

Nach Einleitung eines Rettungsverfahrens können die Leitungsorgane (*dirigeants*) nicht mehr aus dem Unternehmen ausgeschlossen und auch nicht mehr zum Verkauf ihrer Anteile gezwungen werden (11). Durch Einleitung eines solchen Verfahrens kann die Unternehmensleitung vorläufig weiterhin ihr Verbleiben im und ihre Verantwortung für das Unternehmen si-

chern.

In gleicher Weise kann die Unternehmensleitung dem Gericht den Namen eines Verwalters ihrer Wahl vorschlagen. Damit wurde eine bisher bereits häufig praktizierte Handhabung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Unternehmensleitung ist weiter zur Errichtung des Inventars befugt (12) und kann selbständig beim Insolvenzgericht den Verkauf von Unternehmensteilen (*cessation partielle d'activité*) beantragen (13). Nach wie vor ausgeschlossen ist im Rahmen des Rettungsverfahrens die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen.

3.3 Situation der Gläubiger

Es wurde eine neue Bedingung aufgestellt, unter der in Zukunft laufende Verträge gekündigt werden können. Diese Kündigung von Verträgen muss notwendig sein, um das Unternehmen zu retten und darf darüber hinaus die Interessen des anderen Vertragspartners nicht unzumutbar beeinträchtigen (14).

3.4 Nicht angemeldete Forderungen

Das Schicksal nicht angemeldeter Forderungen ist nunmehr erneut präzisiert worden: Während eines laufenden Rettungsplans oder eines Plans zur Fortführung des Unternehmens (*plan de continuation*) können solche Forderungen weder gegenüber dem Schuldner noch gegenüber dem Garanten geltend gemacht werden. Als Garanten gelten Bürgen, Mitschuldner oder solche Personen, die eine persönliche Sicherheit gestellt haben, desgleichen solche, die eine dingliche Sicherheit erbracht haben.

Nach Abschluss des Plans gehen die Gläubiger, die eine Anmeldung ihrer Forderung versäumt

(9) Vgl. *La revue fiduciaire*, Ausgabe Nr. FH 3289 v. 19.2.2009 S. 18 ff.

(10) Art. L 620-1 Code de commerce.

(11) Art. L 624-4 Code de commerce.

(12) Art. L 621-4 Code de commerce.

(13) Art. L 622-10 Code de commerce.

(14) Art. L 622-13 Code de commerce.

haben, leer aus, wenn das Planverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen wurde (15). Hier bestehen Parallelen zum Schuldenbereinigungsverfahren nach deutschem Recht.

3.5 Sicherungsübereignung (fiducie)

Bleiben wie üblich sicherungsübereignete Gegenstände im unmittelbaren Besitz des Sicherungsgebers, so hat - ähnlich wie im deutschen Recht gem. § 50 Nr. 1 InsO - der Sicherungsnehmer nach Eröffnung des Rettungsverfahrens zunächst kein Recht, die Herausgabe der überlassenen Gegenstände zu verlangen. Gleiches gilt auch während des vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierungsversuch. Diese Regel gilt in gleicher Weise während der sog. Beobachtungsphase (*période d'observation*) und während der Phase zur Ausführung eines Rettungs- oder Sanierungsplans (16).

3.6 Besitzloses Pfandrecht (*gage sans déposition*)

Der Inhaber eines besitzlosen Pfandrechts kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen (17), weder während der Beobachtungsphase noch während der Ausführung eines Rettungsplans (18). Wenn Lagerbestände eines Unternehmens mit einem besitzlosen Pfandrecht belastet sind, kann das betroffene Unternehmen sicher sein, diese weiterhin benutzen zu können. Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts für den Gläubiger betrifft allerdings nur Fälle, bei denen sonst das klassische Zurückbehaltungsrecht gem. Art. L 2286-4 Code Civil eingreifen würde. Dieses besitzlose Pfandrecht ist ohne Auswirkung für Gläubiger, die ein besonderes Zurückbehaltungsrecht für sich in Anspruch nehmen können. Dies ist z.B. für ein besitzloses Pfandrecht an einem Kfz der Fall (19).

3.7 Gläubigerausschuss

Die Rechte des Gläubigerausschusses wurden neu geregelt. Insbesondere ist künftig jeder Lieferant automatisch Mitglied des Gläubigerausschusses, wenn seine Forderung mehr als 3% aller Lieferantenforderungen übersteigt

(20).

Überträgt ein Gläubiger, der automatisch Mitglied des Gläubigerausschusses ist, seine Forderung an einen Dritten, so tritt an seine Stelle der Forderungserwerber in den Gläubigerausschuss Ein (21).

Die ursprünglich durch die Reform aus dem Jahr 2005 eingeführte feste Terminierung der Maßnahmen des Gläubigerausschusses erwies sich in der Praxis als zu streng, die Nachreform hat diese Regelung nunmehr abgeschafft. Dergleichen wurde die Maßgeblichkeit nach Kopffzahl innerhalb des Ausschusses zwecks Vermeidung von Missbräuchen aufgegeben; die Mehrheit von 2/3 wird in Zukunft nur auf der Basis der Forderungsbeträge bemessen und berücksichtigt ausschließlich die wirklich abgegebenen Stimmen (22).

3.8 Situation der Garanten

Die Verordnung erweitert die Kategorien derjenigen Garanten, die sich auf folgende Umstände berufen können:

- Moratorium für Verzugszinsen:
- Vollstreckungsaufschub (*suspension des poursuites*);
- besondere Bestimmungen des Rettungsplans.

Künftig können sich sämtliche natürliche Personen auf diese Bestimmungen berufen, die entweder Mitschuldner sind oder die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, und solche

(15) Art. L 622-26 Code de commerce.

(16) Art. L 622-23 Code de commerce.

(17) Das Zurückbehaltungsrecht ist in Art. 2286-4 des Code civil geregelt.

(18) Dies gilt jedoch nicht, wenn das besitzlose Pfandrecht zu einem veräußerten Unternehmensteil gehört.

(19) Art. L 622-7 Code de commerce.

(20) Art. L 626-30 Code de commerce; diese Schwelle lag vorher bei 5%.

(21) Art. L626-30-1 Code de commerce.

(22) Art. L 626-30-2 Code de commerce.

Personen, die ein Wirtschaftsgut als Sicherheit bereitgestellt haben (23).

3.9 Ende des Rettungsverfahrens

Derzeit bestehen in der Praxis Schwierigkeiten für den Fall, dass die Probleme nicht im Rahmen eines Plans zur Fortsetzung des Unternehmens (plan de continuation) geregelt werden können. Für diesen Fall war es bisher unklar, welche Maßnahmen ergriffen werden können, denn der Verkauf des Unternehmens im Ganzen ist im Rahmen eines Rettungsplans nicht vorgesehen. Die Nachreform findet dazu eine neue Lösung. So ist es zukünftig möglich, das Rettungsverfahren in ein vorläufiges Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (procédure de redressement) überzuleiten und in diesem Rahmen das Unternehmen zu veräußern. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Inhaber des Unternehmens dies ausdrücklich beantragt (24).

Auf diese Weise ist die Einleitung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierung möglich, ohne dass zwingend die Zahlungseinstellung (cessation de paiement) notwendig wäre.

4. Vorläufiges Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (redressement judiciaire)

Die Definition der Zahlungseinstellung (cessation de paiement) wurde leicht abgewandelt. Das Unternehmen gilt noch als zahlungsfähig, wenn es nachweist, dass die Kreditreserven oder die Zahlungsaufschübe der Gläubiger es ihm ermöglichen, die fälligen Forderungen zu bedienen (25). 25. Demgegenüber ist die bloße Untätigkeit der Gläubiger ohne Belang; Forderungen müssen auch dann in die Berechnung der fälligen Passiva aufgenommen werden, wenn deren Gläubiger sie nicht ausdrücklich einfordern.

Mit dieser Regelung wurde die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs gesetzlich sanktioniert (26).

5. Liquidation (Liquidation judiciaire)

Die Nachreform soll die Liquidation von Unternehmen beschleunigen, die auf nicht ausreichend soliden Füßen stehen. Dabei soll noch mehr das Verfahren der vereinfachten Liquidation genutzt werden. Die vereinfachte Liquidation geht von der Annahme aus, dass grundsätzlich ein Jahr ausreichend zur Bearbeitung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sei. Die vereinfachte Liquidation ist zukünftig dann vorgeschrieben, wenn die drei folgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind (27):

- das zu liquidierende Unternehmen besitzt kein Grundvermögen;
- das Unternehmen beschäftigt nur einen oder überhaupt keinen Mitarbeiter;
- der Nettoumsatz des letzten Geschäftsjahrs, also der um die Umsatzsteuer bereinigte Umsatz, liegt unterhalb von 300.000 €.

Des Weiteren kann das Gericht fakultativ die vereinfachte Liquidation durchführen, wenn kein Grundvermögen vorhanden ist, aber gleichwohl maximal fünf Mitarbeiter beschäftigt werden und der Nettoumsatz zwischen 300.000 € und 750.000 € liegt. In der Praxis unterliegt die Mehrzahl der Liquidationen den Bestimmungen über das vereinfachte Liquidationsverfahren.

6. Verbesserung der Situation von Personen, die einem Liquidationsverfahren unterliegen

Im Rahmen der gerichtlichen Insolvenz von natürlichen Personen kann das Recht auf Vermittlung des Kundenstamms in die zu veräußernden

(23) Art. L 622-23 und L 626-11 Code de commerce.

(24) Art. L 622-10 Code de commerce.

(25) Art. L 631-1 Code de commerce.

(26) Vgl. Kassationsgerichtshof, Handelskammer (Cour de Cassation, chambre commerciale, kurz: „Cass,Com.“), Entscheidung Nr.06-10170 v. 27.2.2007.

(27) Art. L 641 -2 und L 641-2-7 und Dekret Art. 641-10 Code de commerce.

Aktiva des Unternehmens mit eingeschlossen werden, dies ist im Rahmen der Liquidation von freiberuflich tätigen Personen ein wichtiger Umstand (28).

Im Übrigen lockert die Nachreform die Bestimmungen, unter denen ein Schuldner bestimmte Aktiva erwerben kann, die für den Alltagsbedarf erforderlich sind (29).

7. Sicherungsübereignung und besitzloses Pfandrecht

Während eines laufenden Rettungsverfahrens oder des vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierungsversuch ist das Treugut quasi paralytisiert und entfaltet erst im Rahmen einer eventuellen späteren Liquidation eine neue Wirkung (30). In diesem Fall kann der Gläubiger, der sich einen Gegenstand zur Sicherheit hatte übereignen lassen, sich erneut das Sicherungsgut verschaffen oder es zu seinen Gunsten veräußern (31).

Gleichwohl muss der Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung seine Ansprüche und Rechte an beweglichem Schuldnervermögen je nach Fallgestaltung bei Gericht oder gegenüber dem gerichtlich bestellten Beauftragten (mandataire judiciaire) anmelden (32), anderenfalls gehen diese Rechte verloren.

8. Inkrafttreten der Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen sind nur auf Insolvenzverfahren anwendbar, die seit dem 15.2.2009 eröffnet wurden. Hiervon gibt es jedoch einige Abweichungen. So sieht die Nachreform vor, dass die Auflösung eines Rettungsplans nicht mehr automatisch die Liquidation des Unternehmens zur Folge hat. Der Weg zur Einleitung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierungsversuch bleibt weiterhin möglich (33). Letztere Bestimmung gilt für sämtliche Rettungsverfahren, somit auch für diejenigen, die bereits am 15.2.2009 eröffnet waren und noch nicht abgeschlossen sind.

(28) Art.L642-1 Code de commerce.

(29) Art. L 642-20 Code de commerce.

(30) Art. L 641-3 Abs.2 Code de commerce.

(31) Art. L 641-11-1 Code de commerce.

(32) Sog. Action en revendication, Art. L 624-9 Code de commerce.

(33) Art. L 626-27 Code de commerce.

Volkhard Hente und Michael App, Strasbourg

Volkhard Hente ist als französischer Anwalt in der Kanzlei AVIRA in Strasbourg tätig, Herr Michael App arbeitet als Rechtsassessor in Strasbourg.

Traduction juridique / juristischen Übersetzungen

Comment traduire... ? La traduction des mots difficiles

L'auteur s'attache ici à rechercher la traduction de termes juridiques qui ne trouvent pas leur équivalent direct dans la langue cible.

Auflassung : Accord sur le transfert de propriété

Cette notion n'existe pas en droit français - aux termes duquel la vente d'un bien est parfaite dès que les parties ont convenu de la chose et du prix.

Le droit allemand distingue entre le droit des obligations et le droit des biens. Le contrat de vente ne fait que créer des obligations à la charge des parties, sans pour autant changer l'attribution du bien. C'est la raison pour laquelle, dans un contrat de vente, le vendeur et l'acheteur conviennent de la chose et du prix. Ils s'entendent également sur le transfert de propriété (qui relève du droit des biens).

L'« Auflassung » est ainsi l'accord des parties de transférer la propriété d'un bien immobilier (art. 925 BGB). Elle doit être constatée par-devant un notaire.

Vormerkung : Inscription préventive du transfert de propriété

C'est une notion courante du droit des biens allemand. On la rencontre généralement dans le cadre de contrats de vente de biens immobiliers situés en Allemagne.

La « Vormerkung » désigne l'inscription provisoire au registre foncier d'un futur transfert de propriété. C'est une mesure préventive qui garantit à l'acheteur – qui a signé l'acte de vente mais n'est pas encore propriétaire - que le bien l u i s e r a t r a n s f é r é .

Contrairement à la France où l'achat d'un bien immobilier se fait en deux temps (l'acheteur signe un compromis de vente avant de signer l'acte lui-même), les parties à une vente allemande signent directement le contrat définitif. La « Vormerkung » assure ainsi à l'acheteur que le bien lui est réservé, c'est-à-dire que le vendeur ne pourra pas céder le bien à un tiers sans son accord. Le vendeur demeure, quant à lui, propriétaire du bien vendu tant que l'acheteur n'a pas satisfait ses obligations issues du contrat.

Firma : Dénomination sociale, nom commercial, société

1. Dénomination sociale : La « Firma » est le nom légal de la société. Comme le nom patro-

nymique permet d'identifier une personne physique, elle constitue l'appellation officielle d'un commerçant sous laquelle notamment il passe ses contrats, assigne en justice ou est lui-même assigné devant un tribunal. En ce sens, le terme de « Firma » désigne donc la « dénomination sociale » connue du droit français.

2. Nom commercial : La « Firma » est également le nom utilisé par un commerçant pour exploiter son commerce, c'est-à-dire le nom connu de la société auquel est attachée la clientèle. En ce sens, la notion de « Firma » correspond au « nom commercial » du droit français.

3. Société : Dans certains cas, le terme de « Firma » est employé comme synonyme de « société » (par ex. : « die Firma XY GmbH »).

4. Enregistrée au registre du commerce, la « Firma » est protégée de toute concurrence. Elle peut ainsi être opposée à l'enregistrement d'une marque dans la mesure où leur coexistence pourrait entraîner un risque de confusion dans l'esprit du public.

Sophie Jacobi, LL.M.

Ancienne Avocate à la Cour und beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin
sj@sophie-jacobi.de

Hinweis in eigener Sache:

Der Schatzmeister weist darauf hin, dass auch dieses Jahr noch nicht alle Mitgliedsbeiträge überwiesen wurden. Dies betrifft insbesondere die Mitglieder, die nicht am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen. Hier nochmals die Kontoverbindung:

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

Kontonummer: 310 149 21

Sparkasse KölnBonn - BLZ : 370 501 98

IBAN: DE26 3705 0198 0031 0149 21, BIC: COLSDE33

Ansonsten gilt, dass umziehende Mitglieder jede Veränderung der Adresse und der Bankverbindung bitte der Vereinigung doch mitteilen mögen.

Aus der Tätigkeit der Vereinigung

Noch zu unserer Veranstaltung in Düsseldorf am 4.9.2010 (Jahreskonferenz 2010):

„Zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft: Das deutsch-französische Pilotprojekt für einen Wahlfamiliengüterstand“

wäre, wie sich im Verlauf der Veranstaltung herauskristallisierte, die präzisere Umschreibung des Themas der Vormittagssitzung der Jahreskonferenz der Deutsch-französischen Juristenvereinigung am 4. September 2010 in Düsseldorf gewesen. Unter den Schwierigkeiten, denen sich trotz der Vergemeinschaftung der Zusammenarbeit in Zivilsachen bereits durch den Vertrag von Amsterdam das Zustandekommen eines europäischen Zivilrechts gegenübersteht, nimmt das Familienrecht, auch in der Facette des Familiengüterrechts, einen besonderen Platz ein. Denn die nicht mehr so seltene unterschiedliche Belegenheit von Ehegütern erfordert zunehmend die Anwendung unterschiedlichen Rechts, was, wenn es sich um ausländisches Recht handelt, selbst unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch auf Widerstand stößt.

Vor diesem Hintergrund, erläuterte einleitend Ministerialrat Dr. Thomas Meyer als der zuständige Referatsleiter im Bundesjustizministerium, entstand bei den deutsch-französischen Konsultationen 2003 der Plan einer Angleichung des Familienrechts, für den als erster Ansatz der Familiengüterstand gewählt wurde, weil in beiden Ländern neben dem gesetzlichen Güterstand – in Deutschland die Zugewinnngemeinschaft, in Frankreich die Gütergemeinschaft („*Qui épouse une femme, épouse ses dettes*“) - jeweils mehrere Wahlgüterstände zur Verfügung stehen, die bei äußerer Ähnlichkeit, wie Notar Edmond Gresser aus La Wantzenau als Zweitreferent noch einmal verdeutlichte, zahlreiche Divergenzen aufweisen.

Der von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis entstandene Vorschlag orientiert sich am Ziel der Einführung eines nicht nur für gemischtnationale Ehen offenen nicht belegenheitsgebundenen neuen Wahlgüterstandes. Wie im Vorbild der deutschen Zugewinnngemeinschaft geht das Modell von zwei getrennten Vermögensmassen aus, übernimmt aber aus dem seit 1985 in Frankreich nach einer 1966 eingeführten, aber nicht sehr populären Zugewinnngemeinschaft möglichen, durch besondere Formerfordernisse – Abschluss vor einem Notar; Wechsel erst nach zwei Jahren; 2007 reduzierte Prüfung und Genehmigung durch das Tribunal de Grande Instance, wie Notar Gresser erläuterte - gekennzeichneten Wahlgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, die nach dortigem Verständnis zwischen drei Gütermassen, nämlich den beiden Sondergütern und dem Gesamtgut unterscheidet, einige wesentliche Elemente: einseitige Verfügungen über die Ehewohnung sind nicht nur unwirksam, sondern nichtig; Schmerzensgelder fallen nicht in den Zugewinn; Schenkungen unter Verwandten in gerader Linie mindern ihn nicht; Wertsteigerungen bei Immobilien sind von ihm ausgenommen.

Vor allem aber soll es keine Vermischung von Güterstands- und Erbrechtsregelungen geben, sondern bei einer Auseinandersetzung zunächst der Zugewinnausgleich durchgeführt werden.

Aus der Sicht des Notars sind bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages, wie anschließend deutlich wurde, drei Fragen wesentlich: Wie erfolgt die Bewertung des Anfangsvermögens aktiv und passiv; welche besonderen Regelungen soll es für den Fall einer Scheidung geben; welche erbrechtlichen Regelungen werden getroffen. Was die erste Frage angeht, wird sie von dem Vorschlag beantwortet. Da es sich dabei aber um allein materielles Recht handelt, ist die Berücksichtigung von Kollisionsnormen weiter wichtig. Gab es in Frankreich früher die freie Vereinbarung darüber, gilt seit 1992 das Haager

Ehegüterübereinkommen mit Typenzwang nach Rechtswahl, die sich an der Belegenheit des gesamten oder Teilimmobilienvermögens, sonst am gemeinsamen nationalen Recht bzw. am Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Eheaufenthalts orientiert. Deshalb ist auch bei Vereinbarung des neuen Modells weiter das IPR anwendbar, was dazu führt, dass bei einer Auseinandersetzung ein deutsches Ehepaar in Italien dem deutschen IPR, ein französisches Ehepaar dort jedoch dem italienischen IPR mit entsprechenden Auswirkungen auf die Pflichtteilsberechnung unterworfen ist. Unterschiede wird es weiter auch beim Erbrecht geben; so ist etwa die Übertragung des Zugewinnanteils auf den Ehegatten in Frankreich steuerfrei.

Mit Fragen des (Zwangs-)Vollstreckungsrechts bei Zugrundelegung des vorgeschlagenen Modells setzte sich als dritte Referentin Dr. Jutta Laurich, Rechtsanwältin und advocate in Bordeaux, auseinander. Ausgehend davon, dass Forderungen aus Familiengüterrecht nur zwischen den Ehepartnern gelten und vertragliche Änderungen nicht zu Lasten Dritter gehen dürfen, befürwortete sie die neue Wahlmöglichkeit, weil bei ihrer Inanspruchnahme insoweit kein Schaden entstehen könne, da sich die Haftungsmasse vergrößere. Problematisch werde aber die Zwangsvollstreckung in das Mobiliarvermögen, da nach deutschem Recht die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB für den gesamten Hausstand gelte, während in Frankreich bei Gütertrennung Art.1525 CC Anwendung fände. Bei Immobilienvermögen gehe das französische Recht dagegen nach Art.2195 CC von gemeinsamem Eigentum aus, was stets einen Titel gegen beide Ehegatten erforderlich mache; hier bringe der neue Wahlgüterstand insoweit einen Vorteil, als er die Vollstreckung nur in einen Teil nach vorheriger Auseinandersetzung ermögliche. Während der Schutz der ehelichen Wohnung auch bei einer Zwangsvollstreckung

durch die Übernahme der Regelungen des französischen Rechts in den Wahlgüterstand verbessert werde, könnten sich für Geschäfte des täglichen Lebens Probleme ergeben, meinte sie abschließend.

Der bei den deutsch-französischen Konsultationen am 4. Februar 2010 von den beiden Justizministerinnen paraphierte Modellwahlfamilien-güterstand wird in Deutschland nicht einfach als völkerrechtliches Abkommen ratifiziert, sondern durch Benennung im BGB als Optionsmöglichkeit unmittelbar in das nationale Recht inkorporiert werden. Damit könnte er auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, die hier anders als in Frankreich unter das Familienrecht fallen, interessant und anwendbar werden. Von ihrer Anlage her ist die Vereinbarung für andere Mitgliedstaaten offen; ein erstes Interesse hat nach den Ausführungen von Dr. Thoma Meyer Luxemburg gezeigt. Um so wertvoller ist die Anregung von Edmond Gresser, nicht nur eine amtliche Übersetzung, sondern für die notarielle Praxis zugleich einen Mustertext in beiden Sprachen vorzulegen.

Dr. Jürgen Jekewitz

Vortragsveranstaltung der AJFA in Paris

Die Haftung von Führungskräften in Unternehmen

Am 28. Januar 2011 hatte die französische Schwesternvereinigung „Association des Juristes Francais et Allemands“, AJFA, unter der Federführung ihres Schatzmeisters Christian Kupferberg zu einem Vortrags- und Diskussionsnachmittag in das Goethe-Institut in Paris eingeladen. Etwa fünfzig Teilnehmer, darunter Jürgen Jekewitz und Werner Gaus vom Vorstand der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung, wurden mit dem international als „Directors and Officers Liability – D&O“ hoch aktuellen Thema der Haftung bzw. Verantwortung von Führungskräften in wirtschaftlichen Unternehmen aus rechtlichem, versicherungstechnischem und dem Blickwinkel einer kritischen Beobachtung durch die Presse in französischer und deutscher Sicht konfrontiert.

Nach der Begrüßung durch Jean Francois Bohner als Vorsitzendem der AJFA wurde in einer

ersten Runde unter der Leitung von Claude Grellier, Conseiller an der Court de Cassation und dort Mitglied der 2. Zivilkammer, zunächst die gesellschaftsrechtliche Lage in beiden Ländern vorgestellt. Claude Grellier stellte dazu einleitend die Definitionen der Begriffe „Verantwortung“ und „Führungskräfte“ vor, die er bei der Vorbereitung der Sitzung in Wörterbüchern und – nicht nur fachspezifischen – Lexika gefunden hatte. Daran anschließend referierte Dr. Leif Böttcher; Notariatsassessor im Fachreferat der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Bundesjustizministeriums in Berlin, die Rechtslage nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen in Aktien- und GmbH-Gesetz mit ihren Folgen einer Verletzung der sich aus rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen ergebenden zivil- und strafrechtlichen Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat nach deutschem Recht. Hier wie auch bei dem folgenden Referat über die französische Rechtslage von Dr. Patrick Rossi, Richter und Mitarbeiter in der Wirtschaftsabteilung des französischen Justizministeriums, der einleitend auf den zunehmenden Einfluss der Europäischen Gesetzgebung auf dieses Rechtsgebiet hinwies, standen die Problematik des Fehlerbegriffs und mit ihm der Kausalität zwischen Schadenseintritt und – vorwerfbarem - Fehlverhalten im Mittelpunkt der Darstellung wie der anschließenden Diskussion.

In einem zweiten Teil hatten dann mit Clotilde Zucchi, AXA – XL Insurance Company, und Nicolas Sabiani, Allianz Global Corporate & Speciality, zwei Vertreter von großen, auf die Versicherung von Haftungsrisiken der dargestellten Art spezialisierten Versicherungsunter-

nehmen Gelegenheit, gemeinsam ihr Geschäftsfeld und dort das Angebot an Dienstleistungen darzustellen, das im Kern aus einer persönlichen Risikoversicherung für alle Haftungsrisiken besteht. Hier spielt neben der Kausalität zwischen Fehlverhalten und Schadenseintritt eine ebenso große Rolle, dass das haftungsbegründende Fehlverhalten untrennbar der versicherten Person zugerechnet werden können muss, um den – möglichen -Rückgriff auf das persönliche Eigentum versicherbar zu machen. Aus der Sicht von Versicherung wie Versichertem eben so wichtig ist die Frage nach dem Haftungsausschluss bei vorsätzlichem Handeln.

Der dritte Teil galt dem Blick und Urteil der öffentlichen – oder besser: der veröffentlichten – Meinung auf und über das Thema der Veranstaltung vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle in Frankreich und Deutschland. Mit Dr. Valerie de Senneville, Justizbeobachterin der Wirtschaftszeitung Les Echos, und Christian Schubert, Pariser Wirtschaftskorrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, schilderten temperamentvoll und engagiert zwei Fachjournalisten ihre Sicht der Dinge, bei der die eher abstrakten Rechtsfragen plötzlich Leben und Anschaulichkeit gewannen. In einer Art Schlusswort als Vorsitzender der DFJ konnte den Veranstaltern Glückwunsch und Dank für eine gelungene Veranstaltung ausgesprochen werden, die für das Anliegen beider Vereinigungen, den Gedanken- und Wissensaustausch zwischen französischen und deutschen Juristen zu fördern, eine vorzügliche Visitenkarte darstellte.

Dr. Jürgen Jekewitz

Veröffentlichungen unserer Mitglieder

Beitrag von Herrn Christian Klein, Avocat à la Cour/ Rechtsanwalt, in tauber/Vorpeil (Hrsg.), Praktikerhandbuch Auslandssicherheiten, Finanz Colloquim, Heidelberg, 2011

Herr Klein arbeitet in Paris und kann wie folgt erreicht werden: c.klein@granrut.com

Jahresveranstaltung 2011 und Spargelessen 2011

Jahresveranstaltung 2011

Die Jahrestagung in Hamburg ist in ihrem Ablauf durch eine Gruppe von Hamburger Freunden um Christian Fischer und Klaas Ehmen inzwischen in ihren Strukturen vorbereitet:

Anreise der Teilnehmer des Vorseminars für junge Juristen aus beiden Ländern am

6. September 2011 abends,

Vorseminar am 7. und Vormittag des 8. Septembers 2011;

Beginn der eigentlichen Jahrestagung am 8. September 2011 mittags

mit Buffet im Internationalen Seegerichtshof, Nachmittagssitzung mit Referat zur Arbeit des Gerichtshofs, anschließend Empfang beim Justizsenator, danach gemeinsames Essen im „Parlament“,

Mitgliederversammlung am 9. September 9.00 Uhr im Gerichtshof,

ab 10.00 Uhr Vormittagssitzung mit Schwerpunkt Seevölkerrecht/Internationale Bekämpfung der Piraterie/ Strafverfahren gegen somalische Piraten vor dem LG Hamburg,

Mittagsbuffet,

Nachmittagssitzung zum (See-)Transportrecht und seiner Bedrohungen, anschließend Elb- und Hafenrundfahrt mit Essen an Bord; am Samstag Ausflug nach Lübeck mit Stadtführung, gemeinsamem Essen in einem Traditionsrestaurant und Besuch des Thomas-Mann-Hauses,

am Abend Abschlussessen im Business-Club.

Spargelessen 2010

Unser Spargelessen findet am Samstag, den 30. April 2011 auf der **Burgruine Rheinfels bei St. Goar** statt.

Das Programm beginnt um 16 Uhr mit einer Burgführung und anschließendem Museumsbesuch.

Um 18 Uhr werden die Teilnehmer mit einem Sektempfang begrüßt.

Den Gastvortrag hält um 19 Uhr Professor Dr. Urs Peter Gruber zum Thema „Aktuelle **Entwicklungen des internationalen Familienrechts in Europa**“.

Danach heißt es „bon appetit“ bei unserem Spargelessen

Veranstaltungen/Studiengänge

Liebe Mitglieder,

nachstehend finden Sie den aktuellen Bewerberaufruf für das deutsch-französische Regierungsprogramm "Master of European Governance and Administration"/"Master Européen de Gouvernance et d'Administration" (MEGA) <http://www.mega-master.eu/> .

Das MEGA-Programm richtet sich an angehende Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in Deutschland und in Frankreich. Es steht auch Interessenten aus der öffentlichen Verwaltung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, welche die Perspektive eines Beitritts haben, sowie aus europäischen Institutionen und privatwirtschaftlicher Unternehmen offen. Es wird durch die deutsche und französische Regierung gefördert und durch die Universität Potsdam und die Ecole Nationale d'Administration (ENA) akademisch koordiniert

Chers membres,

ci-après vous trouverez l'appel à candidatures actuel pour le programme gouvernemental franco-allemand "Master of European Governance and Administration"/ "Master Européen de Gouvernance et d'Administration"

(MEGA), <http://www.mega-master.eu/> .

Bilingue et doublement diplômant, ce master est piloté, du côté français, par l'Ecole nationale d'administration (ENA) et, du côté allemand, par l'Université de Potsdam. Il associe les partenaires prestigieux suivants :

l'Académie fédérale de l'administration publique (Bundesakademie für öffentliche Verwaltung), l'Université Humboldt de Berlin, l'Université Paris 1 Panthéon – Sorbonne et l'Université de Strasbourg. Résolument tourné vers la pratique, le MEGA a pour but de former aux méthodes d'une gouvernance moderne dans le cadre de la coopération européenne et internationale.

Bewerberaufruf:

Betreff: Deutsch-Französisches Master-Programm für die öffentliche Verwaltung MEGA – Bewerberaufruf 2011-2012 (Bewerbungsfrist: 14. Mai 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. Oktober 2011 startet an der Ecole Nationale d'Administration (ENA) in Paris der 7. Jahrgang des deutsch-französischen Programms „Master of European Governance and Administration“/ "Master Européen de Gouvernance et d'Administration" (MEGA).

Bewerbungen für "MEGA VII" können bis 14. Mai 2011 eingereicht werden.

Das MEGA-Programm richtet sich an angehende Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in Deutschland in Frankreich. Es steht auch Interessen-

Veranstaltungen/Studiengänge

ten aus der öffentlichen Verwaltung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, welche die Perspektive eines Beitritts haben, sowie aus europäischen Institutionen und privatwirtschaftlicher Unternehmen offen. Es wird durch die deutsche und französische Regierung gefördert und durch die Universität Potsdam und die Ecole Nationale d'Administration (ENA) akademisch koordiniert.

MEGA wird bilingual durchgeführt und führt zu einem universitären Doppelabschluss. Das Programm verbindet die Qualitätsanforderungen einer wissenschaftlichen und managementorientierten Weiterbildung nach den Kriterien des Bologna-Prozesses, mit der spezifischen Vorbereitung auf bilaterale Zusammenarbeit und EU-bezogene Aufgaben. Das MEGA-Programm wird vom Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung (BAkÖV), der Universität Potsdam, der ENA, der Université de Paris I ("Sorbonne"), der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Université de Strasbourg durchgeführt.

Weitere Informationen zum Programmablauf 2011/2012 und zu den Bewerbungsbedingungen finden Sie in der beigelegten MEGA-Broschüre sowie auf der MEGA-Webseite (www.mega-master.eu).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und verbleiben

mit besten Grüßen

Arnd Beckers
Janosch Nieden
Arnd BECKERS
Koordinator MEGA
Potsdam Centrum für Politik und Management (PCPM) / Universität Potsdam
Telefon: +49 (0)331 977 4527
abeckers@uni-potsdam.de

Janosch NIEDEN
Chargé de mission MEGA
Ecole nationale d'administration
Téléphone: +33 (0)1 44 41 85 92
janosch.nieden@ena.fr
www.mega-master.eu

Vom Deutschen Richterbund erreicht uns die folgende Einladung:

Betreff: 20. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag, 06.–08. April 2011, Weimar

Informationen zum Kongress:
Titel: 20. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag

Termin: 06.–08. April 2011

Kongressleitung:
Christoph Frank

Veranstaltungen/Studiengänge

Vorsitzender Deutscher Richterbund (DRB) Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Arbeitsgruppe RiStA-Tag 2011
Andrea Titz
Leiterin der Arbeitsgruppe
Stellvertretende Vorsitzende des DRB

Klaus Henning
Präsident des Landgerichts a.D., Göttingen

Lothar Jünemann
Stellvertretender Vorsitzende des DRB

Dr. Wilhelm Tappert
Vorsitzender Richter des Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

Joachim Vetter
Vorsitzender Richter des Landesarbeitsgericht Nürnberg

Tagungsort:
congress centrum neue weimarhalle (ccnw) UNESCO-Platz 1
99423 Weimar

Information und Organisation
Conventus
Congressmanagement & Marketing GmbH
Claudia Voigtmann
Carl-Pulfrich-Straße 1 • 07745 Jena
Telefon +49 (0)3641 311 63 35
Telefax +49 (0)3641 311 62 43
ristatag(at)conventus.de
www.conventus.de<<http://www.conventus.de>>

Kongresshomepage inkl. Programm
www.rista-tag.de<<http://www.rista-tag.de>>

Unseren Ankündigungsflyer finden Sie hier<http://conventus.de/fileadmin/media/2011/Ristatag/2010_11_01_RiStA_Tag_2011_Flyer.pdf>.

Wir würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern unter der Durchwahl +49 (0)3641 311 63 36 oder per E-Mail<<mailto:andre.mueller@conventus.de>> zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

i.A.
André Müller, Projektassistent



Association Européenne des Avocats
European Association of Lawyers

25th Anniversary

**CONGRESS
2011**

**“Insolvency under
European law”**

Under the patronage of Viviane Reding,
Vice-President of the European Commission
EU Justice Commissioner

**PRE-PROGRAMME
May 6-7, 2011
BRUSSELS**



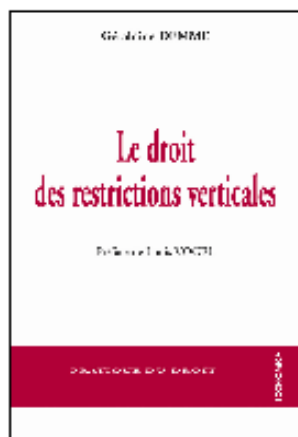
Information & Registration
www.aea-eal.eu

Place : THE HOTEL BRUSSELS (former HILTON)



49, rue Héricart 75015 Paris Tél. 01 45 78 12 92 Fax 01 53 95 02 01 infos@economica.fr

VIENT DE PARAITRE



Quel que soit le système juridique concerné, les restrictions verticales ont toujours bénéficié d'un régime particulier, un régime de faveur. Les raisons de ce traitement de faveur s'expliquent par l'analyse économique qui met en évidence la contribution de ce type de restriction à l'optimisation des réseaux de distribution.

En effet, les restrictions verticales peuvent se révéler bénéfiques à la concurrence : la limitation de l'autonomie commerciale des acteurs pris individuellement préserve le bon fonctionnement de l'unité économique que constitue le réseau de distribution dans son ensemble et, de façon significative, favorise la concurrence inter-marques sur le marché. Envisagées sous cet angle, restriction juridique et efficacité économique ne sont pas antinomiques.

L'analyse comparative menée parallèlement en droits communautaire, français, allemand et américain met au jour les influences qui sous-tendent ces ordres juridiques. Ainsi, le nouveau règlement sur les accords verticaux que la Commission européenne a adopté le 20 avril 2010, fait non seulement preuve des spécificités du droit communautaire, mais intègre également des éléments propres du raisonnement économique.

Géraldine DEMME est Maître de conférences à l'Université Paris Ouest Nanterre La Défense.

Préface de Louis VOGEL.

ISBN 978-2-7178-5961-4
376 pages – 39 euros

BON DE COMMANDE

NOM et PRENOM
ADRESSE
FONCTION
CODE POSTALVILLE

Désire recevoir..... exemplaire (s) soit 39 € X ex. = € (Franco de port)

Le droit des restrictions verticales

Ci-joint mon règlement par chèque bancaire ou postal à l'ordre de Economica, 49 rue Héricart 75015 Paris

Ou par carte bancaire : son numéro, sa date d'expiration, sans oublier les trois derniers chiffres au dos de votre carte (cryptogramme) :



Grütmacher | Gravert | Viegener



SAVOIR-FAIRE FRANCO-ALLEMAND

Droit et fiscalité – l’alliance des compétences

Par essence pluridisciplinaire et binational, GGV est implanté depuis plus de trente ans en Allemagne et en France. Nous vous proposons un accompagnement sur mesure et créons les passerelles appropriées pour vos affaires dans un pays comme dans l’autre. Notre Équipe franco-allemande au sein de GGV compte plus de 20 avocats, experts-comptables et notaires qui vous font bénéficier tant de leurs compétences juridiques et fiscales que de leur maîtrise de l’environnement culturel et linguistique des deux pays.

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Notare | Avocats à la Cour
Frankfurt am Main | Hamburg | Paris

www.gg-v.com